

Beschlussvorlage

Kennung:	öffentlich
Vorlagennummer:	VL-9/2023
Fachbereich:	Fachbereich I
Federführendes Amt:	10
Datum:	14.02.2023

Beratungsfolge

Gremium	Termin	Beratungsaktion
Technischer Ausschuss	02.03.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	24.04.2023	vorberatend
Rat der Stadt Musterstadt	17.05.2023	beschließend

Betreff:

Erlass einer Satzung zur Regelung des Marktwesens in Musterstadt (Marktordnung)

Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf vorliegende Satzung zur Regelung des Marktwesens in Musterstadt (Marktordnung) wird als Satzung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten: <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt <input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:	
3. Folgekosten: <input type="checkbox"/> Personalkosten: <input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten: <input type="checkbox"/> Finanzierungskosten: <input type="checkbox"/> Sonstiges:	

Sachdarstellung:

Mit der Marktordnung sollen verbindliche Regelungen für das Stadtfest, den Wochenmarkt und den Weihnachtsmarkt in Musterstadt getroffen werden. Diese Regelungen betreffen im Wesentlichen die Teilnahme an den Veranstaltungen, das Bewerbungsverfahren und die Zulassung, den Auf- und Abbau von Geschäften und Anforderungen an diese, das Verhalten von Personen bei den Veranstaltungen und die Reinhaltung der Plätze sowie Haftungsfragen und Ordnungswidrigkeiten. Die in § 6 angesprochene Vergaberichtlinie soll dazu beitragen, dass Platzvergaben gerecht, nachvollziehbar und gerichtsfest seitens der Marktverwaltung getätigt werden. Das Verwaltungsgericht hat in der Vergangenheit das Aufstellen einer Vergaberichtlinie mehrfach angeregt.

Der HFA wird in seiner Sitzung am 30.06.2006 die Gebührenkalkulation und die neue Marktstandsgebührensatzung beraten. Die Beschlussfassung durch den Rat ist für den 14.08.2006 vorgesehen. Die Marktordnung und die Vergaberichtlinie ergänzen und komplettieren die notwendigen ortsrechtsrechtlichen Regelungen für die öffentlichen Märkte.

Der Bürgermeister